

Rechnungsprüfungsordnung

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) mit BV/141/2016/I-14 in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

§ 1 Inhalt der RPO

- (1) Die RPO regelt in Ergänzung des KVG LSA den Umfang der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (RPA).
- (2) Die örtlichen Prüfungen des RPA dienen insbesondere dazu, wesentliche Erkenntnisse über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung, ihrer nachgeordneten Einrichtungen, der Eigenbetriebe (EB) und sonstigen geprüften Stellen (im Folgenden als Organisationseinheiten bezeichnet) zu gewinnen. Die Prüftätigkeit ist nicht Selbstzweck sondern zielt darauf ab, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu sichern, die Leistungsfähigkeit zu verbessern sowie der Vermeidung möglicher Fehlentwicklungen.

§ 2 Stellung und Verantwortlichkeit des RPA

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau hat gemäß § 138 Abs. 1 KVG LSA ein RPA eingerichtet.
- (2) Das RPA ist entsprechend § 139 Abs. 1 KVG LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Auf die Art, den Umfang, den Inhalt, den Zeitablauf sowie das Ergebnis von Prüfungen gemäß § 140 Abs. 1 KVG LSA darf weder der Oberbürgermeister (OB), der Stadtrat und seine Ausschüsse noch Dritte Einfluss nehmen (sachliche Unabhängigkeit des RPA).
- (3) Das RPA ist dem OB unmittelbar unterstellt und ausschließlich ihm organisatorisch zugeordnet. Der OB ist Dienstvorgesetzter des Leiters und der Prüfer des RPA. Seine Dienstaufsicht betrifft den förmlichen Dienstbetrieb.
- (4) Das RPA begleitet nach eigenem Ermessen Verwaltungsverfahren und kann Feststellungen und Empfehlungen bereits auch in laufenden Verfahren aussprechen.
- (5) Das RPA sichert mit der Aufgabenerfüllung nach § 4 Abs. 1 die Finanzkontrolle über die Stadt ab und unterstützt mit der Aufgabenübertragung nach § 4 Abs. 2 den OB bei der ihm obliegenden Kontrolltätigkeit.

§ 3 Leiter und Prüfer des RPA

- (1) Das RPA besteht aus dem Leiter, den Prüfern und sonstigen Mitarbeitern.

- (2) Die Rechtsstellung des Leiters sowie der Prüfer ist gesetzlich in § 139 Abs. 2 bis 5 KVG LSA geregelt.
- (3) Der Leiter des RPA ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und die Prüfungsplanung verantwortlich.
- (4) Der Leiter des RPA nimmt an den Sitzungen des RP-A und des Stadtrates teil oder entsendet einen Beauftragten. An Sitzungen anderer Ausschüsse kann er entweder nach Aufforderung des OB teilnehmen oder nach eigenem Ermessen soweit eine Teilnahme für die Prüfgeschäfte erforderlich ist.

§ 4 Aufgaben des RPA

- (1) Dem RPA obliegt die Erfüllung der in § 140 Abs. 1 KVG LSA festgelegten Pflichtaufgaben:
 - Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses,
 - die Prüfung der Jahresabschlüsse der EB nach Maßgabe des § 142 KVG LSA
 - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - die Überwachung des Zahlungsverkehrs der Kommune und ihrer Sondervermögen,
 - die Prüfung von Vergaben,
 - die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 114 KVG LSA
- (2) Der Stadtrat überträgt dem RPA nach Maßgabe des § 140 Abs. 2 KVG LSA darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung einschl. der gutachterlichen Stellungnahme zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer Art,
 - die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Kommunalvermögen ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 - die Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt und der EB,
 - die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen,
 - die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat
 - Prüfung von Baumaßnahmen (Bauausführungen und Bauabrechnungen)
 - die Vorprüfung bzw. Prüfung von Verwendungsnachweisen soweit dies in den Zuwendungsbescheiden bzw. Nebenbestimmungen von Haushaltsordnungen der Fördermittelgeber vorgesehen ist; Art und Umfang der Prüftätigkeit liegt dabei im Ermessen des RPA
 - die jährliche Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der gemäß Entschädigungssatzung an die Fraktionen für ihre Tätigkeit aus dem Stadthaushalt ausgereichten Arbeitsmittel
- (3) Dem RPA können außerdem in begründeten Einzelfällen weitere Sonder-/Einzelpaufträge von erheblicher Bedeutung durch Beschluss des Stadtrates empfohlen werden primär mit dem Ziel, dass die Prüfaufträge geeignet sind, ggf. Schaden von der Stadt abzuwenden. In dem Beschluss sind der Prüfgegenstand und die Prüfungsabgrenzung eindeutig zu bestimmen.

Diese Aufgabenempfehlung darf weder dazu führen, dass der Charakter des RPA geändert wird noch dass dadurch Verzögerungen bei der pflichtigen Aufgabenerledigung eintreten.

§ 5 Arbeitsweise des RPA

- (1) Die Arbeitsweise, Befugnisse, Rechte und Pflichten des RPA, die Mitteilungs- und Vorlagepflichten der Verwaltung sowie Regelungen zur Vorlage und Verteilung von Prüfberichten werden in einer durch den OB bestätigten Verwaltungsanordnung (VAO) festgelegt.

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Stadtrat hat gemäß Hauptsatzung einen Rechnungsprüfungsausschuss (RP-A) als beratenden Ausschuss eingerichtet.
- (2) Der RP-A wird insbesondere vorberatend für die Entscheidungen, die der Stadtrat gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4, 3. Halbsatz und Nr. 5 KVG LSA zu treffen hat, tätig.
- (3) Berichte über überörtliche Prüfungen des Landesrechnungshofes (LRH) oder anderer Prüfeinrichtungen sind vor deren Weiterleitung an den Stadtrat im RP-A zu behandeln.
- (4) Darüber hinaus kann der RP-A Empfehlungen für begründete Einzelprüfaufträge an den Stadtrat abgeben. Soweit der Stadtrat diesen Empfehlungen folgt, gilt § 4 Abs. 3.
- (5) Das RPA informiert den RP-A über vollzogene wichtige (unterjährige) Prüfungen mit den Stellungnahmen des OB.

§ 7 Aufstellung Jahresabschluss und Gesamtabschluss, Entlastung

- (1) Der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss sind innerhalb der in § 120 Abs. 1 KVG LSA bestimmten Fristen nach dem Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem RPA unaufgefordert rechtzeitig zu übergeben.
- (2) Das RPA prüft gemäß § 140 Abs. 1 i.V. mit § 141 KVG LSA den Jahresabschluss und Gesamtabschluss und legt das Ergebnis seiner Prüfungen in einem Prüfbericht vor.
- (3) Nach Maßgabe des § 120 Abs. 1 KVG LSA beschließt der Stadtrat über den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss. Mit der Bestätigung entscheidet er gleichzeitig über die Entlastung des OB.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Diese RPO tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Dessau-Roßlau,

Peter Kuras
Oberbürgermeister